



Richtlinie 09 Mineralölsteuer

02 Herstellung und Lagerung - Anhang 2.4.1

Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigen- verbrauch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Bewilligungsverfahren	3
2.1	Antrag auf die Bewilligung als Herstellungsbetrieb	3
2.2	Gesuch um die Steuererleichterung.....	3
2.2.1	Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen	3
2.2.2	Andere Treibstoffe als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen ..	4
2.2.3	Gültigkeit.....	4
2.2.4	Gebühr.....	4
3	Technische Anforderungen an den Herstellungsbetrieb für die Produktion von biogenen Treibstoffen	4
4	Meldepflicht.....	5
5	Periodische Meldung und periodische Steueranmeldung	5
6	Kontakte.....	5

2.4.1 Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch

1 Allgemeines

Wer einen biogenen Treibstoff nach [Artikel 68](#) der Mineralölsteuerverordnung ([MinöStV; SR 641.611](#)) herstellt, muss bei der Eidgenössischen Zollverwaltung¹ (EZV) eine Bewilligung als Herstellungsbetrieb beantragen ([Art. 72 MinöStV](#)).

Der in einem Herstellungsbetrieb produzierte biogene Treibstoff unterliegt der Mineralölsteuer. Er kann von einer Steuererleichterung profitieren, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss [Artikel 12b](#) des Mineralölsteuergesetzes ([MinöStG; SR 641.61](#)) eingehalten werden.

2 Bewilligungsverfahren

2.1 Antrag auf die Bewilligung als Herstellungsbetrieb

Die Bewilligung als Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch muss schriftlich beantragt werden.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragssteller mit einer rechtskräftigen Verfügung mitgeteilt. Bei einer positiven Beurteilung des Antrags und nach einer steuertechnischen Abnahme vor Ort erhalten die Herstellungsbetriebe eine Bewilligung als Herstellungsbetrieb, welche bis auf Widerruf gilt.

2.2 Gesuch um die Steuererleichterung

Mit dem [Formular 45.85](#) wird die Steuererleichterung für den hergestellten biogenen Treibstoff beantragt. Damit der biogene Treibstoff von einer Steuererleichterung profitieren kann, muss er ökologische und soziale Anforderungen erfüllen.

2.2.1 Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen

Gemäss [Artikel 12b Absatz 2 MinöStG](#) gelten die Anforderungen nach [Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben a-d MinöStG](#) in jedem Fall als erfüllt, wenn die biogenen Treibstoffe nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

Unter Abfällen und Produktionsrückständen im Sinne des MinöStG werden folgende Stoffe pflanzlicher und tierischer Herkunft verstanden:

1. Stoffe, die auf der [Positivliste OZD](#) aufgeführt sind unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen
2. Stoffe ohne ökonomischen Wert
3. Stoffe mit einem im Verhältnis zum Gesamterlös kleinen Wert und welche in der Regel nicht als Nahrungs- oder Futtermittel eingesetzt werden

Für Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen müssen folgende Formulare eingereicht werden:

- [Form. 45.85 Hauptformular](#)
- [Form. 45.85 Anhang A1](#) (ggf. inkl. [Beilagen zum Anhang A1](#))
- [Form. 45.85 Anhang B](#)

¹ Eidg. Zollverwaltung EZV, Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

2.2.2 Andere Treibstoffe als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen

Für alle anderen als in Ziffer 2.2.1 erwähnte Treibstoffe müssen folgende Formulareteile eingereicht werden:

- [Form. 45.85 Hauptformular](#)
- [Form. 45.85 Anhang A2](#)
- [Form. 45.85 Anhang B](#)
- [Form. 45.85 Anhang C](#)

2.2.3 Gültigkeit

Die Steuererleichterung gilt für vier Jahre ab Verfügungsdatum. Sie kann von der EZV widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Vor Ablauf der Gültigkeitsfrist muss bei der EZV ein neues Gesuch für den Nachweis der Einhaltung der ökologischen und sozialen Anforderungen eingereicht werden, sofern die Steuererleichterung weiterhin geltend gemacht werden soll. Um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, sind die neuen Gesuche mindestens vier Monate vor Ablauf der Steuererleichterung bei der EZV einzureichen.

2.2.4 Gebühr

Für die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von biogenen Treibstoffen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Gesuch:

– Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG , die ausschliesslich aus Rohstoffen, die der Positivliste OZD entsprechen, hergestellt werden	100.00 Fr.
– Andere Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG	300.00 Fr.
– Gesuche für andere Treibstoffe	1'000.00 Fr.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gesuch ablehnend beurteilt wird. Sie wird ebenfalls erhoben, wenn während der Laufzeit eines Nachweises Änderungen wie z.B. an den Rohstoffen, am Herstellungsprozess, am Warenfluss oder bei den am Handel beteiligten Personen vorgenommen werden, welche Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Anforderungen und eine Neuausstellung der Bewilligung zur Folge haben.

3 Technische Anforderungen an den Herstellungsbetrieb für die Produktion von biogenen Treibstoffen

Zum Herstellungsbetrieb gehören in der Regel sämtliche Anlagenteile für die Herstellung von biogenen Treibstoffen sowie die Lagerplätze der Rohstoffe, Hilfsstoffe und des biogenen Treibstoffs.

Die EZV legt die technischen Anforderungen im Einzelfall fest. Ein allgemeiner Anforderungskatalog kann nicht erstellt werden, da jede Herstellung und Gewinnung auf ganz verschiedenen Verfahren basiert. Der Betrieb ist so einzurichten, dass die Herstellung und Gewinnung der Ware bis zum Versand verfolgt werden kann. Dadurch und anhand von Produktionsschemata und Rezepturen kann jeder einzelne Produktionsschritt im Betrieb geprüft werden.

Dazu müssen Herstellungsbetriebe:

- eine Warenbuchhaltung führen, aus welcher die eingesetzten Rohstoffmengen (Input-Buchhaltung) sowie die Mengen des Verkaufs oder gewerblichen Eigenverbrauchs hervorgehen.
- Rechnungen, Lieferscheine und andere Belege der Warenbuchhaltung während zehn Jahren aufbewahren und der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen können.

4 Meldepflicht

Herstellungsbetriebe müssen die EZV umgehend informieren über:

- Änderungen an den Rohstoffen und/oder am Herstellungsprozess (nur bei Steuererleichterung)
- Änderungen betreffend Warenfluss und/oder der am Handel beteiligten Personen (nur bei Steuererleichterung)
- Änderungen, welche die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen beeinflussen (nur bei Steuererleichterung)
- technische Änderungen am Herstellungsbetrieb und/oder an der Produktionsanlage (z.B. bauliche Veränderungen, Erweiterung der Anlage)
- Änderungen der Verwendung des hergestellten biogenen Treibstoffes (z.B. Stromerzeugung anstatt Verkauf des Treibstoffes)

5 Periodische Meldung und periodische Steueranmeldung

Ist ein Herstellungsbetrieb von der EZV bewilligt, müssen die Ergebnisse der Warenbuchhaltung monatlich gemeldet werden (Periodische Meldung und periodische Steueranmeldung). Diese Meldung ist der EZV jeweils bis zum 10. Tag des Folgemonats zuzustellen.

- Flüssige biogene Treibstoffe mit Produktion > 5 Mio. Liter: Für die Erstellung der elektronischen Meldung gibt es einen Leitfaden (EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und Steueranmeldung).
- Flüssige biogene Treibstoffe mit Produktion < 5 Mio. Liter: Eine Meldung mit Form. 45.25 ist schriftlich einzureichen.
- Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas als Treibstoff: Die Meldungen erfolgen über die Clearingstelle des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie. Der Zugang zur Clearingstelle erfolgt unter [Biogas Clearingstelle \(www.biogasclearing.ch\)](http://www.biogasclearing.ch).

6 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Person:

Wolfgang Kobler

Tel.: 058 465 41 16 E-Mail: wolfgang.kobler@ezv.admin.ch